



STATUTEN

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „IG Waffenfreunde Rheintal“ steht nach den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 60 ff, ein Verein mit Sitz in Frönsen/CH. Der Verein ist nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragen.

Art. 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern, sowohl als Breiten- wie auch als Spitzensport, und gute Kameradschaft zu pflegen.

Art. 3. Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden, Ausländer nur mit Aufenthaltsbewilligung des jeweiligen Landes (CH, FL, A) im Rheintal.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied erfolgen. Über Aufnahme oder Abweisung kann der Vorstand entscheiden. Jedes Mitglied erhält einen Vereinsausweis mit Foto.

Art. 4. Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder: sind Vereinsmitglieder, die den aktiven Schiesssport ausüben oder sich aktiv in besonderen Vereinsaktivitäten betätigen.

Gönner und Passivmitglieder: sind alle Personen, die dem Verein nahestehen oder ihn materiell oder ideell unterstützen. Sie haben jederzeit Zutritt zu den Vereinsanlässen, haben jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um das Vereins- oder Schiesswesen verdient gemacht haben, oder Mitglieder, die während mindestens 15 Jahren Aktiv- oder Vorstandsmitglieder waren.

Art. 5 Mitgliederbeiträge: Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6. Vereinsorgane der IG Waffenfrennde Rheintal

Die Generalversammlung
Der Vereinsvorstand
Die Rechnungsrevisoren

Art. 7. Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereines ist die Generalversammlung.

Sie hat bis spätestens am 15. April des Folgejahres stattzufinden.
Die Einladungen erfolgen schriftlich über den Vorstand und enthalten Angaben über die Tagesordnung. Sie sind jeweils 2 Wochen vor der GV zu versenden.

Anträge zu Handen der Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor deren Durchführung an den Präsidenten einzureichen.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge werden nur behandelt, wenn es die Versammlung mit dem absoluten Mehr beschliesst.

Tagesordnung

Begrüßung / Präsenzliste
Wahl der Stimmzähler
Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
Bericht des Präsidenten
Kassa und Revisionsbericht
Wahl des Vorstandes alle 2 Jahre
Wahl der Rechnungsrevisoren jedes Vereinsjahr
Festlegung der Beiträge
Behandlung der Anträge
Allgemeine Umfrage

Art. 8. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung verlangen.

Der Antrag von Vereinsmitgliedern auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung hat schriftlich und von allen Antragstellern unterzeichnet, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände an den Vorstand zu erfolgen.

Nach Eingang des Antrages hat der Vorstand binnen vier Wochen die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 9. Vorstand und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens vier von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, nämlich:

dem Präsident
dem Vizepräsident
dem Kassier
dem Aktuar

Art. 10. Aufgaben und Kompetenzen

Präsident: Er vertritt den Verein nach aussen und leitet die Vorstandssitzungen, Vereinsversammlungen und die Oberaufsicht auf alle Aktivitäten des Vereins.
Er erstellt einen schriftlichen Jahresbericht der GV.

Vizepräsident: Er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Aktuar: Der Aktuar ist Protokollführer und Korrespondent. Er führt die Mitgliederkartei und ist verantwortlich für die jeweiligen Mutationen. Ebenfalls in seinen Aufgabenbereich fallen alle Internetaktivitäten wie Homepage, e-mail usw.

Kassier: Er verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der GV eine durch die Rechnungsrevisoren geprüfte Jahresrechnung vor.
Er ist auch verantwortlich für alle Bankgeschäfte.

Art. 11. Zeichnungsrecht: Für den Verein führen Präsident und der Kassier kollektiv zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 12. Finanzielles

Der Verein erbringt die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Mittel aus:

Vereinsbeiträgen
Vereinseigenen Anlässen
Vereinsvermögen
Sonstige Zuwendungen

Jahresbeiträge werden unmittelbar nach der GV eingezogen.
Beitragsrechnungen inkl. Einzahlungsscheine werden per Post versendet.

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht begleichen, werden einmal schriftlich zur Zahlung ermahnt. Sollte im nächstfolgenden Quartal der Beitrag nicht beglichen werden, wird dem Vorstand ein Ausschlussverfahren vorgeschlagen.

Art. 13 Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen Beschluss fassen.
Allfälliges Vereinsvermögen wird von der GV einer wohltätigen Institution zugeführt.

Art 14. Schlussbestimmungen

Der Verein verfolgt in jeder Hinsicht eine neutrale Haltung gegenüber politischen, rassistischen und religiösen Angelegenheiten. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in diesen Verein diese Statuten und verpflichtet sich, die Bestimmungen derselben zu wahren, sowie den Beschlüssen und Weisungen der GV und des Vorstandes nachzukommen.

Art. 15 Inkrafttreten:

Die Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. Februar 2009 genehmigt.

Sie treten ab sofort in Kraft.

Frümsen, den 26. Februar 2009

Der Präsident
Walter Gstöhl

Der Aktuar
Wolfgang Elkuch